
Protokollauszug vom

01.11.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 11519, Wartstrasse, Rudolf- bis Tellstrasse, Instandstellung und Aufwertung: Gebundenerklärung von 1 210 000 Franken, Verpflichtungskredit von 390 000 Franken für die Ausführung

IDG-Status: öffentlich

SR.23.800-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendung für die Ausführung der Instandstellung und Aufwertung der Wartstrasse, Rudolf- bis Tellstrasse, im Gesamtbetrag von rund 1 210 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11519, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Stichtag für die Kostenberechnung ist der 31. Dezember 2022.
2. Für den Neubau der nicht gebundenen Strassenelemente wird ein Verpflichtungskredit von 390 000 Franken bewilligt und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11519, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Stichtag für die Kostenberechnung ist der 31. Dezember 2022.
3. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses wird am 10. November 2023 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
4. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt, das Strassenbauprojekt den kantonalen Stellen zur Projektgenehmigung einzureichen.
5. Die Genehmigung der Submissionsbedingungen (gem. Art. 36 VVFH) und der jeweilige Vergabeentscheid (gem. Art. 37 f. VVFH) für Beschaffungen zulasten dieses Objektkredits werden an den Stadtgenieur delegiert.

6. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Projektierung und Realisierung, Mobilität, Geomatik- und Vermessungsamt, Controlling und Finanzen, Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Stadtwerk; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Masterplan Stadtraum Bahnhof

Die Anforderungen an den öffentlichen Raum der Stadt Winterthur entwickeln sich sukzessive weiter. Den Bedürfnissen rund um den Bahnhof Winterthur werden mittels Masterplan Stadtraum Bahnhof Winterthur und über das Verkehrskonzept Neuwiesen 4.0 Rechnung getragen.

Mit der Umsetzung des Masterplans Stadtraum Bahnhof, welchem die Stimmberechtigten am 17. Mai 2009 mit grosser Mehrheit zugestimmt haben, ist die Durchfahrt auf der Rudolfstrasse für den Motorfahrzeugverkehr gesperrt worden. Verschiedene bauliche, verkehrsbetriebliche und gestalterische Massnahmen sollen dafür sorgen, dass das Obere Neuwiesenquartier eine starke Aufwertung erhält und nicht länger als «Bahnhof-Rückseite» mit unattraktivem Strassenraum wahrgenommen wird. Ende 2021 wurde mit der Fertigstellung der neuen Veloquerung, der neuen unterirdischen Velostation Rudolfstrasse und der nördlich der Paulstrasse als Begegnungszone gestalteten Rudolfstrasse ein grosser, wichtiger Schritt realisiert.

Die Umgestaltung der Wartstrasse ist ein zentrales Element der Umsetzung des Verkehrskonzepts Neuwiesen 4.0.

Verkehrskonzept Neuwiesen 4.0

Der Stadtrat hat am 15. Mai 2022 (SR.22.343-1) eine Anpassung des Park-, Tempo- und Verkehrsregimes im Oberen Neuwiesenquartier mittels Verkehrsanordnung beschlossen. Die dauernde Verkehrsanordnung lag zwischen dem 2. September 2022 und 3. Oktober 2022 öffentlich auf. Es sind keine Rekurse erhoben worden. Im Projektperimeter beinhaltet dies im Wesentlichen:

- Begegnungszone in der Wartstrasse im Abschnitt Rudolf- bis Neuwiesenstrasse
- Fahrverbotszone für Motorfahrzeuge mit dem Zusatz «ausgenommen Güterumschlag, Lade-tätigkeit Hotelgäste, weitere Berechtigte»
- Veloparkierung in Wartstrasse maximal vier Stunden zwischen Neuwiesen- und Rudolfstrasse

Mängel an der bestehenden Anlage

Strassenzustand:

Die bestehenden Beläge weisen nebst zahlreichen Rissen und Belagsflicken auch an gewissen Stellen Spurrinnenbildungen auf. Die zahlreichen Reparaturen haben zur Schwächung des Strassenbelags geführt und wirken sich negativ auf die Gebrauchstauglichkeit aus. Aus diesen Gründen besteht ein Sanierungsbedarf.

2. Projektziele

Mit dem vorliegenden Projekt werden folgende Projektziele verfolgt:

- Aufwertung des Strassenraums zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs nach den Vorgaben des Verkehrskonzepts Neuwiesen 4.0 im Abschnitt Rudolf- bis Tellstrasse
- Einrichtung einer Begegnungszone im Abschnitt Rudolf- bis Neuwiesenstrasse
- Steigerung der Aufenthaltsqualität
- Instandstellung der Strasse und Werkleitungen

3. Projektbeschreibung

Der Stadtrat hat mit Beschluss SR.23.327-1 vom 10.05.2023 das Strassenbauprojekt festgesetzt. Es sind keine Rekurse eingegangen. Weitere Projektinfos können diesem Beschluss entnommen werden.

Strassenbau

Die Fahrbahnbreite wird von heute 7.20 m auf 4.60 m zugunsten der Fussgängerbereiche reduziert. Die Axialität der Strasse wird beibehalten. Entsprechend dem Charakter der Strasse werden die 30 cm breiten Randsteine belassen. Die Randsteine werden mit einem schrägen Anschlag von vier Zentimetern versetzt. Damit kann die Durchlässigkeit sowohl für die Fussgängerinnen und Fussgänger als auch für Rollstuhlfahrende gewährleistet werden. Zugleich ist dieses Trennelement eine Orientierungshilfe für sehbehinderte Menschen. Die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes können damit erfüllt werden. Die Axialität der Wartstrasse wird mit einem zweireihigen Wasserstein verstärkt.

Die Abschnittsübergänge zur Rudolf-, zur Neuwiesen- und zur Tellstrasse werden mit einem bündigen 30 cm breiten Randstein quer über die Fahrbahn gekennzeichnet.

Die Beläge sind aufgrund der Substanz ganzflächig zu erneuern. Fahr- und Gehbereiche werden in Asphalt vorgesehen, wobei der Deckbelag des Fahrbereichs mit einer Splitteinstreuung ergänzt wird. Dadurch hebt sich die Strasse farblich und strukturell vom Trottoir/Gehbereich ab.

Strassenraumgestaltung und Ausstattung

Gemäss dem Verkehrskonzept Neuwiesen 4.0 werden im Abschnitt Rudolf- bis Neuwiesenstrasse der Wartstrasse zukünftig weder Velo- noch Autoabstellplätze angeboten. Damit kann der bedeutende, aufgewertete Strassenraum für den durchgehenden Verkehr freigehalten werden sowie die Qualität und Möglichkeiten für die anliegenden Erdgeschossnutzungen mit neuen breiten Trottoirs massiv gesteigert werden.

Im Bereich der Liegenschaften Nrn. 4 und 6 wird ein Platz mit vier Bäumen erstellt. Im Bereich der Bäume wird die Oberfläche chaussiert. Zur Abfallentsorgung werden im Perimeter insgesamt vier Unterflurcontainer realisiert.

Werkleitungen

Tiefbauamt, Entwässerung:

Die sanierungsbedürftigen Grundstücksanschlussleitungen sind zulasten der Grundeigentümerschaften zu erneuern.

Stadtwerk Winterthur, Elektrizität und Telekom:

Auf der ganzen Sanierungslänge wird das Kabeltrasse des Niederstroms inkl. der Hausanschlüsse ersetzt.

Stadtwerk Winterthur, Energie-Contracting:

Gemäss dem kommunalen Energieplan ist im Oberen Neuwiesenquartier ein Wärmenetz zu realisieren, deshalb erstellt das Energie-Contracting von Stadtwerk Winterthur im gesamten Projektperimeter der Wartstrasse die Wärmeleitungen (vgl. SR.23.540-1 vom 12. Juli 2023) Ein Hausanschluss wird nur bei jenen Liegenschaften realisiert, für die rechtzeitig – auf den Bauablauf abgestimmt – ein Wärmelieferungsvertrag vorliegt. Da nach Bauende für mindestens fünf Jahre keine Arbeiten am Belag vorgenommen werden dürfen, können die restlichen Hausanschlüsse erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden. Die Kundschaft im Projektperimeter der Wartstrasse wurde durch Stadtwerk Winterthur entsprechend informiert.

4. Vernehmlassungen

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten internen und externen Stellen erarbeitet. Nebst den beteiligten Stellen wurden auch andere interne Stellen zur Vernehmlassung eingeladen. Details können dem Bericht zur Vernehmlassung entnommen werden.

5. Kosten und Finanzierung

5.1 Kostenübersicht

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 9. März 2023. Der KV weist eine Genauigkeit von $\pm 10\%$ aus. Massgebender Stichtag ist 31. Dezember 2022.

Die Zuweisung zu den neuen bzw. gebundenen Kosten erfolgt soweit möglich auf Basis der konkreten Positionen der Kostenzusammenstellung. Gewisse Arbeiten betreffen sowohl die gebundenen wie auch die neuen Kosten. Eine exakte Abgrenzung der Kosten ist nicht möglich, weshalb

diese gemeinsamen Kosten in einem jeweils bestimmten prozentualen Verhältnis je nach Arbeitskategorie aufgeteilt werden.

Bezeichnung	Betrag	neu	gebunden
1 Bauwerke	1 102 200.00	369 000.00	733 200.00
2 Diverses	106 000.00	0.00	106 000.00
3 Dienstleistungen	230 000.00	59 000.00	171 000.00
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	118 000.00	42 000.00	76 000.00
8 Reserven und Rundungen	113 800.00	42 000.00	71 800.00
Total Kostenvoranschlag	1 670 000.00	512 000.00	1 158 000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	80 000.00	28 000.00	52 000.00
Bruttoinvestition	1 750 000.00	540 000.00	1 210 000.00
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Beschluss vom 11.12.2017	150 000.00	150 000.00	0.00
Beantragter Verpflichtungskredit		390 000.00	
Beantragte Gebundenerklärung			1 210 000.00

Das Projekt beinhaltet neue Elemente, welche als neue Ausgaben zu deklarieren sind. Zu den neuen Elementen zählen die Verschiebung der Fahrbahnränder und die dafür nötigen Anpassungen wie Beläge und Schieberkappen sowie die Erstellung des Platzes mit vier Bäumen. Damit sind rund 30 % der Bauwerkskosten für die Erstellung der neuen Foundationsschichten, Randabschlüsse und Beläge sowie prozentuale Teile der Dienstleistungen, der Eigenleistungen Bauherrschaft und der Reserven nicht gebundene Ausgaben.

5.2 Einnahmen

Die Wartstrasse ist als überkommunaler Radweg klassiert. Die Fahrbahn werden demnach durch den Kanton Zürich (Strassenfonds) finanziert. Der Kostenteiler wurde mit der Volkswirtschaftsdi-rektion des Kantons Zürich anhand dem anteiligen Verhältnis der Interessensflächen festgelegt. Der kantonale Anteil beträgt knapp 47 % respektive 821 800 Franken.

Gesamtkosten	Fr.	1 750 000.00
./ Kanton Zürich: Strassenfonds für überkommunale Strassen	Fr.	<u>- 821 800.00</u>
Voraussichtlich verbleibende Kosten z. L. Stadt Winterthur	Fr.	<u>928 200.00</u>

5.3 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist im Budget 2023 wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	11519
Projektbezeichnung	Wartstrasse, Rudolf- bis Tellstrasse, Instandstellung und Aufwertung

Kostenart	Verpflichtungskredite		Betrag
501011	Projektierung (bewilligt am 11.12.2017)	B	150 000.00
501012	Ausführung gebundene Ausgaben	§	600 000.00
501012	Ausführung nicht gebundene Ausgaben	S	900 000.00
671010	Beiträge Bau von überkommunalen Rad-/Fusswege		- 540 000.00
Gesamtkredit			1 110 000.00

Planung	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671010	Gesamtbetrag
bisher	135 000	0	- 53 000	82 000
2023	10 000	250 000	- 350 000	- 90 000
2024	0	1 035 000	- 100 000	935 000
Reserve	0	215 000	- 37 000	178 000
Total	145 000	1 500 000	- 540 000	1 105 000

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2024 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Verpflichtungskredite		Betrag
501011	Projektierung (bewilligt am 11.12.2017)	B	150 000.00
501012	Ausführung gebundene Ausgaben	§	1 210 000.00
501012	Ausführung nicht gebundene Ausgaben	S	390 000.00
671010	Beiträge Bau von überkommunalen Rad-/Fusswege		- 821 800.00
Gesamtkredit			928 200.00

Planung	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671010	Gesamtbetrag
bisher	135 000	0	- 53 000	82 000
HR 2023	15 000	20 000	- 15 000	20 000
2024	0	1 000 000	- 470 000	530 000
2025		385 000	- 180 000	205 000
Reserve	0	195 000	- 103 800	91 200
Total	150 000	1 600 000	- 821 800	928 200

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

5.4 Investitionsfolgekosten und -erträge

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -Erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten

mit der Bewilligung des vorliegenden Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für Strassen/Verkehrswege mit einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren und einem Abschreibungssatz von 2.5 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

Kapitalfolgekosten	Jahre 01 – 40
Abschreibung: 2.5 % der Nettoinvestition	23 205.00
Kapitalzins: 1.5 % auf ½ der Nettoinvestition	6 961.50
Sachfolgekosten	
1.5 % ¹ der Bruttoinvestition (ohne Landerwerb)	13 923.00
Bruttoinvestitionsfolgekosten	44 089.50
Investitionsfolgeerträge keine	0.00
Nettoinvestitionsfolgekosten	76 149.00
Finanzierungsart	
Durch Steuereinnahmen	100 %
In Steuerprozenten:	0.009
Im Budget 2023 beträgt 1 Steuerprozent Fr. 2.75 Mio.	

6. Rechtsgrundlagen

6.1 Gebundenerklärung

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

¹ Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5.4.4.

6.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

6.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Wartstrasse ist örtlich gesehen nicht verschiebbar.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der erforderlichen Sanierung des Strassenoberbaus und der Werkleitungen handelt es sich um die Instandstellung der bestehenden Infrastruktur. Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG).

Zeitliche Gebundenheit:

Die Strassenoberfläche sowie die Werkleitungen im Projektperimeter sind sanierungsbedürftig. Damit die Gebrauchsfähigkeit und die Substanz der Strasse und der Werkleitungen gewährleistet werden können, ist eine zeitnahe Sanierung erforderlich.

6.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben von 1 210 000 Franken der Gesamtkosten von 1 600 000 Franken sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11519, zu belasten.

6.5 Einmalige Ausgaben

Im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über 300 000 Franken bis eine Million Franken sind gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom Stadtrat zu bewilligen.

7. Delegation Vergabekompetenz

Gestützt auf Artikel 36 ff. VVFH obliegen die Festlegung des Submissionsverfahrens und die Auftragsvergabe von Aufträgen über 500 000 Franken dem Stadtrat. Die wesentlichen Beschaffungen für die Tiefbauarbeiten werden im vorliegenden Projekt voraussichtlich in der Kompetenz des Stadtrats liegen. In Anbetracht dessen, dass es sich bei der Beschaffung der Tiefbauarbeiten um eine standardisierte Beschaffung untergeordneter politischer Bedeutung handelt, kann die Kompetenz für die Festlegung des Submissionsverfahrens und die Auftragsvergabe an den Stadtingenieur, delegiert werden; eine derartige vergleichbare Delegation erfolgte bereits für die Vergaben für den Projektteil des Energie-Contractings (Dispo Ziffer 4 und Ziffer 8 Begründung SR.23.540-1 vom 12. Juli 2023.

8. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Kreditgenehmigung durch den Stadtrat	Herbst 2023
Projektgenehmigung durch Kanton	Winter 2023/24
Arbeitsvergabe der Bauarbeiten	Winter 2023/24
Start Bauarbeiten	Frühling 2024
Abschluss Bauarbeiten	Frühling 2025

9. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Über das vorliegende Geschäft wurde bereits im Rahmen der Planaufgaben am 1. September 2022 informiert. Vor Baubeginn wird das direkte Umfeld zur jeweiligen Baustelle und zu den temporären Verkehrsführungen informiert und eine Projekt-homepage installiert.

10. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Winterthur innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung

von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden. Die Stadtkanzlei ist deshalb zu beauftragen, die Gebundenerklärung (Ziff. 3 des Dispositivs) amtlich zu publizieren.

Beilagen (öffentlich):

1. Projektbeschrieb
2. Kostenvoranschlag
3. Kostenteiler
4. Situation Strasse
5. Situation Werke
6. Normalprofile

Beilagen (nicht öffentlich):

7. Bericht zur Vernehmlassung